



Per E-Mail vorab: [REDACTED]

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Per Postzustellungsurkunde

TransnetBW GmbH

[REDACTED]
Heilbronner Str. 51-55
70191 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.02.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
626k 4.14.03.02/24-010

☎ (02 28)
14-[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
11.06.2024

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblöcke RDK 4S (BNA0514) und RDK 7 (BNA0518a) am Standort Rheinhafen in Karlsruhe durch die TransnetBW GmbH

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55, 70191 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beteiligung

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beteiligte -

wegen

...

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke RDK 4S (BNA0514) und RDK 7 (BNA0518a) am Standort Rheinhafen in Karlsruhe hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 11.06.2024 entschieden:

1. Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung des Kraftwerksblocks RDK 4S (BNA0514) am Standort Karlsruhe als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG wird bis zum 31.03.2031 genehmigt.
2. Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung des Kraftwerksblocks RDK 7 (BNA0518a) am Standort Karlsruhe als systemrelevant im Sinne von § 26 Abs. 2 Nr. 2 KVBG i. V. m. § 13b Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG wird bis zum 31.03.2031 genehmigt.

Gründe:

I.

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden: die Beteiligte) betreibt an ihrem Kraftwerksstandort Rheinhafen in Karlsruhe die Kraftwerksblöcke 4S (im Folgenden: RDK 4S) und 7 (im Folgenden RDK 7).

RDK 4S ist erstmals im Jahr 2016 von der Antragstellerin als systemrelevant ausgewiesen und nach entsprechender Genehmigung durch die Bundesnetzagentur an der endgültigen Stilllegung gehindert worden. Der Beteiligten ist die Stilllegung der Anlage nach dem aktuell gültigen Genehmigungsbescheid vom 02.11.2021 (Az. 4.14.03.02/21-35) noch bis zum 31.03.2025 untersagt.

Das Gebot der Beteiligten in der fünften Ausschreibungsrunde zur Reduzierung der Kohleverstromung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) bezüglich RDK 7 erhielt einen Zuschlag. Das Kohlevermarktungs- und Kohleverfeuerungsverbot der als systemrelevant ausgewiesenen Anlage ist aufgrund des aktuellen Genehmigungsbescheids der Bundesnetzagentur vom 06.03.2023 (Az.: 4.14.03.02/22-018) noch bis zum 31.03.2025 suspendiert.

Mit ihren Schreiben vom 28.02.2024, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 01.03.2024, teilte die Antragstellerin mit, sie habe die Anlagen RDK 4S und RDK 7 nunmehr bis zum 31.03.2031 als systemrelevant ausgewiesen und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag, diese Systemrelevanzausweisungen zu genehmigen. Die Antragstellerin rechtfertigt die Ausweisungen mit dem Ergebnis der Langfristanalyse der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus dem Jahr 2023 für den Zeitraum 04/2030 bis 03/2031.

Die Bundesnetzagentur hat in der Folge ein Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Der Beteiligten wurde mit Schreiben vom 05.03.2024 die Möglichkeit gegeben, zum Verfahren und zur beabsichtigten Entscheidung der Bundesnetzagentur, den Antrag zu genehmigen, Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 19.04.2024 gab die Beteiligte eine Stellungnahme ab. Sie erklärte, im Grundsatz mit der erneuten Ausweisung und der beabsichtigten Genehmigung der beiden Kraftwerksblöcke bis zum 31.03.2031 einverstanden zu sein. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Kraftwerksstrategie der Bundesregierung für den Standort Rheinhafen in Karlsruhe Planungen zum Bau einer neuen gasgefeuerten Erzeugungsanlage existierten. Sollte sich zeigen, dass der Weiterbetrieb einer oder beider Netzreserveanlagen ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Neuanlage am Standort darstelle, müsse die vorzeitige Stilllegung eines Blocks oder beider Anlagen, gegebenenfalls bereits deutlich vor dem 31.03.2031, erfolgen. Für den Fall, dass sich die Planungen zur Errichtung einer neuen gasgefeuerten Anlage konkretisierten, werde die Beteiligte zur Abstimmung des weiteren Vorgehens an die Antragstellerin und die Bundesnetzagentur herantreten.

Zudem könne in der Zukunft eine Anpassung des sogenannten Servicelevels der Blöcke RDK 4S und 7 notwendig werden, wenn es nicht gelingen sollte, die bevorstehenden ruhestandsbedingten Personalabgänge durch neue Kräfte, die erst noch zu qualifizieren seien, zu kompensieren.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisungen der Kraftwerksblöcke RDK 4S und RDK 7 am Standort Rheinhafen in Karlsruhe, beginnend ab dem 01.04.2025 bis zum Ablauf des 31.03.2031, ist stattzugeben, denn er ist zulässig und aufgrund des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EnWG auch begründet.

Die Anlagen RDK 4S und RDK 7 am Standort Karlsruhe sind systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, denn der Wegfall der Erzeugungleistung infolge des Kohleverfeuerungsverbots gemäß § 51 Abs. 2 KVBG bezüglich RDK 7 und der beabsichtigten Stilllegung von RDK 4S würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.

1.

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlagen in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Netzspannung oder Netzstabilität durch die ÜNB nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Nach Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist eine Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gegeben, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der ÜNB zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.).

Vorliegend kann die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung von RDK 4S und RDK 7 auf die Redispatch-Berechnung der im Jahr 2023 veröffentlichten Langfristanalyse der ÜNB für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 stützen¹. Aus den Berechnungen geht hervor, dass die Kraftwerksblöcke jeweils in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) in beiden Netzausbauszenarien der entsprechenden Untersuchung zum strombedingten Redispatch eingesetzt werden.

In der Langfristanalyse erfolgt für zwei Netzausbauvarianten die Identifizierung der konkreten Kraftwerke, die im Inland zur Deckung des Netzreservebedarfs von den ÜNB benötigt werden. Eine Variante unterstellt für das Jahr 2031 einen Netzausbauzustand, der von einem deutlichen Netzausbaufortschritt bis zum Jahr 2031 ausgeht („Netzausbauvariante A: progressiver Fortschritt des Netzausbaus“). In dem zweiten Szenario wird dahingehend für das Jahr 2031 ein Netzausbauzustand angenommen, der auf realistischen Planungen basiert („Netzausbauvariante B: konservativer Netzausbauzustand“).

Die in der Langfristanalyse verwendete Methodik entspricht der Methode der Systemanalyse der ÜNB gemäß § 3 NetzResV, d.h. die Eingangsparameter für diese Untersuchung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 NetzResV zuvor von der Bundesnetzagentur geprüft und freigegeben worden.

Die Antragstellerin begründet die Systemrelevanz von RDK 4S und RDK 7 damit, dass die beiden Blöcke in beiden Grenzsituationen des Betrachtungszeitraums vom 01.04.2030 bis zum 31.03.2031 zum Redispatch eingesetzt werden. In Netzausbauvariante A handelt es sich hierbei

¹ Die entsprechenden Unterlagen sind abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>

um die Stunde 249, in Netzausbauvariante B ist dies die Stunde 273² des Betrachtungszeitraums. Neben der Prüfung der Eingangsparameter der Langfristanalyse hat die Prüfung der dort vorgenommenen Netzberechnungen der ÜNB ergeben, dass die Angaben der Antragstellerin über die Anforderungen der Anlagen zum strombedingten Redispatch zutreffen.

2.

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass die Betriebsstilllegungen der Anlagen RDK 4S und RDK 7 am Standort Rheinhafen in Karlsruhe infolge der beabsichtigten Stilllegung bzw. des Kohleverfeuerungsverbots mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würden. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als sicher feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 89 f.). Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden. Würden die Netzengpässe, die durch die Einspeisung von RDK 4S und RDK 7 verhindert werden können, tatsächlich auftreten, könnte dies zu einer thermischen Überlastung der Betriebsmittel der ÜNB anschließenden Ausfällen des Netzes führen.

3.

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

4.

Die Systemrelevanz der Anlagen richtet sich allein nach ihrer netztechnischen Bedeutung. Der Vortrag der Beteiligten zur möglichen Personalentwicklung am Standort Rheinhafen in Karlsruhe betrifft allein die Sphäre des sogenannten Servicelevels, nicht jedoch die Frage der Bedeutung der Anlage für die Systemstabilität. Gemäß § 13b Abs. 5 Satz 11 i. V. m. Abs. 4 EnWG ist es dem Pflichtenkreis des Betreibers zuzurechnen, die technische und, etwa unter Gesichtspunkten des

2 Vgl. Teilpaket 2 zur Langfristanalyse 2030 (exemplarische quantitative Netzanalyse), insbesondere Seite 146, abrufbar unter: <https://www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-beschleunigten-Kohleausstieg-bis-2030>.

Arbeitsschutzes, rechtliche Möglichkeit des (Weiter-)Betriebs zu erhalten bzw. zu ermöglichen, indem er das für den sicheren Betrieb des systemrelevanten Kraftwerks erforderliche Personal akquiriert, qualifiziert und soweit und solange wie erforderlich vorhält.

5.

Die Beteiligte hat darauf hingewiesen, dass die Vorhaltung von RDK 4S und RDK 7 in der Netzreserve nicht dazu führen dürfe, dass am Standort Rheinhafen in Karlsruhe die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen gasbefeuerten Erzeugungsanlage blockiert werde. Die Bundesnetzagentur wird keine Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, die Realisierung eines Kraftwerksneubaus mit vergleichbarer Netto-Nennleistung und mit emissionsärmerer Technologie zu erschweren. Vielmehr wird die Bundesnetzagentur die Realisierung eines derartigen Vorhabens konstruktiv begleiten. Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Erzeugungsanlage bedeutet einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Neue Anlagen, die an den Strommärkten eingesetzt werden, vergrößern gleichfalls das Redispatchpotential im Sinne des § 13a EnWG und stellen somit einen wesentlichen Baustein für die Gewährleistung der Netzsicherheit dar, auch vor dem Hintergrund, dass die Vorhaltung von ausreichend Redispatchpotential bis auf weiteres erforderlich sein wird.

6.

Die Beteiligte erhält eine Abschrift des Bescheids.

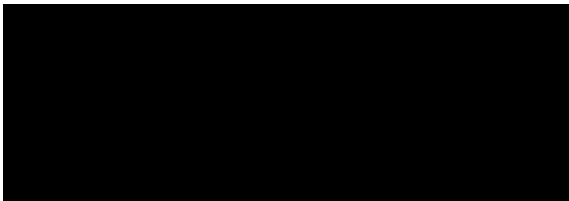
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 - Versorgungssicherheit Strom)